

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-16/2021</b>	
Fachbereich	FB II - Fachbereich Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	04.03.2021



## Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	08.03.2021	
Haupt - und Finanzausschuss	11.03.2021	

### **Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr**

hier: Ausnahmeregelung für die Durchführung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Calden

#### **Sachdarstellung:**

Nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung (§ 12) der Gemeinde Calden erfolgt die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Ebenfalls nach dieser Vorgabe sind die Wehrführer/Wehrführerinnen und ihre Stellvertreter in den jeweiligen Hauptversammlungen der Ortsteile zu wählen.

Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie ist die für den Monat März 2020 anberaumte Jahreshauptversammlung der Gesamtgemeinde bereits ausgefallen. Ein neuer Termin für die Zusammenkunft der rund 180 Einsatzkräfte konnte wegen der fortdauernden Gefährdungslage noch nicht ins Auge gefasst werden.

Es besteht nunmehr die Absicht, die Wahlen zum Amt des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und ihrer Stellvertreter sowie der Wehrführer und Wehrführerinnen in drei Ortsteilen in einer Wahl am 28.03.2021 durchführen zu lassen. Die Wahl soll in den jeweiligen Fahrzeughallen und unter Wahrung der Hygienevorschriften durchgeführt werden.

Diese Verfahrensweise entspricht nicht der Regelung der Feuerwehrsatzung, weshalb die Notwendigkeit besteht, eine Ausnahmeregelung durch den Satzungsgeber formal zu beschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Grunde nach keine Auswirkungen, weil es hier um die innere Ordnung der Freiwilligen Feuerwehr Calden geht..

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt gem. § 51 a HGO stellvertretend für die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden (als Satzungsgeberin), eine Ausnahmeregelung für die Bestimmungen der Feuerwehrsatzung (§12) zur Durchführung der Wahlen und die Besetzung der jeweiligen Ämter..

Der Bürgermeister